Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sehr zu empfehlen ist ein Sortieren der Sämlinge. Die stärkern Exemplare der nämlichen Holzart werden alsdann gesondert verschult und ebenso die schwächern, soweit sie überhaupt Verwendung finden. Unter Umständen kann man die erstern ein Jahr früher ins Freie versetzen.

In der Regel benützen wir den nämlichen Platz nur zwei-, höchstens dreimal zur Verschulung und lassen sodann die Aufforstung
folgen. Wenn thunlich, bleiben die eben geleerten Bezirke ein Jahr
lang brach liegen, weil bei sofortiger Wiederbenützung gleich ansangs
sämtliche Pflanzen miteinander ausgehoben werden müssen und ihr
Bezug nicht successive, dem Bedürfnis entsprechend stattsinden kann.

F. N.



Vereinsangelegenheiten.

Die Kubiftabellen des Schweiz. Forstvereins,

welche von demselben letten Sommer herausgegeben wurden, in der Absicht, die Einführung eines für die ganze Schweiz einheitlichen Verfahrens zum Messen und Verechnen von Stammholz möglichst zu fördern, haben beim Publikum eine recht günstige Aufnahme gefunden. Vis zu Ende des Jahres waren bereits 1360 Exemplare abgesetzt und stunden überdies von einigen Forstverwaltungen noch Vestellungen in Aussicht. Es fanden Abnahme in den Kantonen Zürich 120, Vern 530, Luzern 12, Solosthurn 35, St. Gallen 65, Vasel-Land 111, Schaffhausen 102, Graubünden 12, Thurgau 30, Waadt 22, Wallis 18 und Neuenburg 260 Stück. In jedem der übrigen Kantone sind weniger als 10 Stück abgesetzt worden.

Möchten auch dort, wo das Schriftchen bis dahin noch wenig Einsgang gefunden, die Herren Forstleute sich um dessen Verbreitung in den Kreisen der Holz-Käufer und Verkäuser bemühen und damit zur Beseitisgung der mancherorts bestehenden unrichtigen und ungesetzlichen Kubiesrungsversahren beitragen.

